



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften**

Drucksache 19/1004

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung Drucksache 19/1004 wird wie folgt geändert:

I. Artikel 2 des Gesetzentwurfes wird wie folgt neu gefasst:

„Das Gesetz zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen vom 18. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H.S. 426) wird wie folgt geändert:

In Artikel 6 Absatz 3 werden die Worte „31. Dezember 2019“ geändert zu „31. Dezember 2024“.

II. Artikel 5 des Gesetzentwurfes wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 13. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 81) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „1.134,79 €“ durch die Angabe „1.407,81 €“ ersetzt.“

III. Artikel 6 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

§ 5 der Elternzeitverordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „private“ gestrichen und die Worte „31 Euro“ durch „42 Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „private“ gestrichen.
3. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „beihilfekonforme“ gestrichen und die Worte „80 Euro“ durch „120 Euro“ ersetzt.

IV. Artikel 7 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 der Jubiläumsverordnung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Jubiläumszuwendung beträgt

1. bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 350 Euro,
2. bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 500 Euro,
3. bei einer Dienstzeit von 50 Jahren 600 Euro.“

2. § 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Dienstzeiten bei einem anderen Dienstherrn im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 gelten als Jubiläumsdienstzeit im Sinne von Absatz 1.“

V. Ein neuer Artikel 10 wird eingefügt:

„Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen

Das Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen vom 12. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVObI. Schl.-H., S. 597), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine jährliche Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhalten:

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Beamtinnen und Beamten,
2. die Richterinnen und Richter des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
3. die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Kreise und Ämter,
4. die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
5. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Kreis oder ein Amt oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu tragen hat.

(2) Eine jährliche Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhalten die Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgesellschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen in Schleswig-Holstein.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die jährlichen Sonderzahlungen bestehen

1. aus einem Grundbetrag für die oder den Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder, der jeweils mit den Dezemberbezügen gezahlt wird und
2. aus einem Betrag für die oder den Berechtigten, der jeweils mit den Julibezügen gezahlt wird.“

3. In § 3 Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1“ ersetzt.

4. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„§ 6 Grundbetrag für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter“

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Grundbetrag der Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter wird in Höhe der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt. Die Berechnung des Grundbetrages unterliegt nach Maßgabe des Absatzes 5 jährlich vier nach Besoldungsgruppen abgestuften Bemessungsfaktoren. Als Bemessungsfaktoren werden ab dem 1. Dezember 2018 erstmalig

1. 70 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 6,

2. 67 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9,

3. 64 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13, C 1 und W 1 sowie

4. 60 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den übrigen Besoldungsgruppen

zugrunde gelegt. Bei den Anwärterinnen und Anwärtern ist für die Festlegung des Bemessungsfaktors jeweils das Eingangsamts maßgebend, in das sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Für das Kalenderjahr 2018 wird der Grundbetrag um 66,67 v.H., für das Kalenderjahr 2019 um 33,33 v.H. abgesenkt. Er beträgt für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 jedoch mindestens 660 Euro und für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst mindestens 330 Euro. Der Mindestbetrag wird für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10, deren Arbeitszeit oder deren Dienst und deren Bezüge ermäßigt worden sind, im gleichen Verhältnis verringert.“

6. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a Grundbetrag für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Der Grundbetrag der Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird nach Maßgabe des Absatzes 2 in

Höhe der dem oder der Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung von

Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2 zuzüglich eines etwaigen Familienzuschlages nach § 57 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes) gewährt. Die §§ 58 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Berechnung des Grundbetrages nach Absatz 1 unterliegt nach Maßgabe des Absatzes 3 jährlich vier nach Besoldungsgruppen abgestuften Bemessungsfaktoren. Als Bemessungsfaktoren werden ab dem 1. Dezember 2018 erstmalig

1. 60 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 in den Ruhestand getreten sind,

2. 57 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 in den Ruhestand getreten sind,

3. 54 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13, C 1 und W 1 in den Ruhestand getreten sind, sowie

4. 50 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den übrigen Besoldungsgruppen in den Ruhestand getreten sind

zugrunde gelegt.

(3) Für das Kalenderjahr 2018 wird der Betrag um 66,67 v.H., für das Kalenderjahr 2019 um 33,33 v.H. abgesenkt. Er beträgt für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 jedoch mindestens 330 Euro, für deren Hinterbliebene und Waisen mindestens 200 Euro beziehungsweise mindestens 50 Euro.“

7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7 a Betrag im Juli

(1) Die Höhe der Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beträgt beginnend ab dem 01. Juli 2019 für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 332,34 Euro und für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen

A 9 und A 10 255,65 Euro. Sie wird bei Berechtigten, deren Arbeitszeit oder deren Dienst und deren Bezüge ermäßigt worden sind, im gleichen Verhältnis verringert.

(2) Erhält die oder der Berechtigte eine entsprechende Sonderzahlung aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis, ist diese Leistung auf die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zustehende Sonderzahlung anzurechnen.““

II. Der bisherige Artikel 10 wird zum neuen Artikel 11 und wie folgt neu gefasst:

„Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 7 treten mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, 3 und 4, Artikel 3 Nummer 1 und 3, Artikel 4 und Artikel 10 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2019 in Kraft.“

Begründung

Zu I.:

Die Möglichkeit, das freiwillige Hinausschieben des Ruhestandes mit einem Zuschlag zu versehen, sollte zurückhaltend angewendet werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die sich verändernde Altersstruktur des Öffentlichen Dienstes. Daher sollte diese Regelung einer weiteren Befristung über fünf Jahre nach Ablauf der derzeit geltenden Regelung unterworfen werden.

Zu II.:

Die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und –referendare wird mit dieser Änderung an die Besoldung der Referendarinnen und Referendare für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen Eingangsamt A 13 höherer Dienst angeglichen. Dies trägt gestiegenen Anforderungen und Lebenshaltungskosten Rechnung.

Zu III.:

Die Beschränkung der Zuschüsse zu den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung auf Beamtinnen und Beamte, die privat krankenversichert sind, stellt eine Benachteiligung derjenigen dar, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind. Die Beschränkung wird daher aufgehoben, so dass auch in der GKV versicherte Beamtinnen und Beamte von dem Zuschuss profitieren können.

Des Weiteren werden die gewährten Beträge an die Hamburgische Elternzeitverordnung angepasst.

Zu IV.:

Die Jubiläumszuwendung für das 25. und das 40. Dienstjubiläum wird an die Beträge des TV-L angepasst und der Betrag der Jubiläumszuwendung für das 50. Dienstjubiläum in vergleichbarem Maße erhöht.

Zudem wird ein neuer Absatz in den § 2 eingeführt, der eine Anerkennung der Dienstzeiten bei anderen Dienstherrn aus dem Kreis des Landes, der Gemeinden, der Kreise, der Ämter und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ermöglicht.

Zu V.:

Die Beamtinnen und Beamten leisten täglich hervorragende Dienste für das Land. Sie haben Wertschätzung und Anerkennung verdient. Hierzu zählt neben der amtsangemessenen Alimentierung auch eine jährliche Sonderzahlung. Mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2007/2008 wurden die Sonderzahlungen für Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein als Teil der Haushaltskonsolidierung jedoch erheblich eingeschränkt.

Die Haushaltssituation des Landes hat sich mittlerweile erheblich verbessert. In vier Haushaltsjahren seit 2013 konnte das Land Überschüsse erwirtschaften. Die Mai-Steuerschätzung 2018 prognostizierte weitere 810 Mio. Euro zusätzliche Steuereinnahmen bis 2022 für das Land (vor Abzug des kommunalen Finanzausgleichs).

Dieser mittlerweile gewonnene finanzielle Spielraum im Haushalt soll daher genutzt werden, um die Kürzungen bei Weihnachts- und Urlaubsgeld für die Beamtinnen und Beamten schrittweise innerhalb der nächsten 3 Jahre zurückzunehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine auf drei Jahre aufgeteilte, schrittweise Rückkehr zur Regelung des Gesetzes zur Gewährung jährlicher Sonderzahlungen von 2003 vor. Dabei ist gleichzeitig vorgesehen, dass die Sonderzahlungen mindes-

tens in der Höhe erfolgen, die derzeit vorgesehen ist (660 Euro für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 bzw. 330 Euro für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10). Der Sonderbetrag für Kinder in Höhe von 400 Euro bleibt unverändert erhalten.

Beate Raudies
und Fraktion